OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601885/6/Py/JL

Datum:
Linz, 21. Dezember 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr[in]. Panny über die Beschwerde des Herrn A S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. März 2017, GZ: VerkR96-35444-2016, wegen Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO),

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. März 2017, GZ: VerkR96-35444-2016, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 4 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 99 Abs. 2 lit. a StVO (zu Faktum 1) eine Geldstrafe in Höhe von 250,00 Euro (ESF 122 Stunden) und wegen Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 3 lit. b StVO (zu Faktum 2) eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 Euro (ESF 92 Stunden) verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 45,00 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1) Sie sind als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.
Tatort: Gemeinde Neuhofen an der Krems, Gemeindestraße Ortsgebiet, Florianerstraße Richtung/Kreuzung: FR Lining, Bahnübergang Florianerstraße – EK Bahn-Km x.
Tatzeit: 16.08.2016, 16:40 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 4 Abs. 1 lit. a StVO

2) Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.
Tatort: Gemeinde Neuhofen an der Krems, Gemeindestraße Ortsgebiet, Florianerstraße Richtung/Kreuzung: FR Lining, Bahnübergang Florianerstraße – EK Bahn-Km x.
Tatzeit: 16.08.2016, 16:40 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 4 Abs. 5 StVO

Fahrzeug: Kennzeichen x, Zugmaschine, Steyr, rot“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Bf laut seinen Angaben beim Überqueren des Bahnübergangs ein lautes Scheppern wahrgenommen habe. Die Unfallfolgen wurden von dem nachfolgenden Fahrzeuglenker sowie einer Anrainerin sofort und ohne besondere technische Expertise festgestellt. Wenn der Bodenkontakt des Pfluges mit dem Bahnübergang bemerkt wurde, wäre der Bf verpflichtet gewesen Nachschau zu halten, ob dadurch ein Schaden entstanden ist. Dass es bei der Fahrt mehrfach laut gescheppert habe, vermag den Bf nicht zu entschuldigen, hätte er doch in besonderen Fahrsituationen wie beim Überqueren des Bahnübergangs jedenfalls besonders aufmerksam sein müssen.

Abschließend führt die belangte Behörde ihre für die Strafbemessung maßgeblichen Gründe näher aus.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde. In dieser wird vorgebracht, dass ausdrücklich bestritten wird, dass der Bf auf den Verkehrsunfall aufmerksam geworden ist. Er fahre in regelmäßigen Abständen auf dem Straßenstück, auf dem sich der Unfall ereignet hat und sei es gewohnt, dass beim Überqueren des Bahnsteiges die Geräuschkulisse durch den Betrieb des Traktors, durch das Rütteln der nicht fest verankerten Bodenplatten und zusätzlich aufgrund der gehäuften Kanaldeckel an dieser Stelle dementsprechend laut ist. Zudem ergibt sich aus dem Polizeiprotokoll, dass keiner der Zeugen angab, dass der Bf irgendwelche Gesten oder Handlungen getätigt hat, wie sie gewöhnlich sind, wenn ein Unfall passiert. Der Bf hat somit keinesfalls bemerkt, dass beim Überqueren des Bahnübergangs offensichtlich durch sein Fahrzeug ein Schaden am Boden entstanden ist und trifft ihn somit keinerlei Verschulden. Ausdrücklich bestritten wird daher auch der Tatvorwurf zu Spruchpunkt zweitens, da der Bf selbstverständlich unverzüglich angehalten und die Polizeidienststelle verständigt hätte, wenn er bemerkt hätte, dass durch sein Fahrzeug ein Schaden am Fahrboden entstanden ist.

Zum Beweis des Vorbringens wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle sowie die Einholung eines KFZ-technischen Sachverständigengutachtens beantragt.

3. Mit Schreiben vom 28. April 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Des Weiteren wurde ein Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen zur Frage, ob dem Bf die Wahrnehmung des gegenständlichen Vorfalls möglich war, eingeholt. Das dazu vom Amtssachverständigen – nach Durchführung eines Lokalaugenscheins – vorgelegte Gutachten vom 03. November 2017 wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme dazu abzugeben, wovon die Parteien keinen Gebrauch machten. Das somit unbestritten gebliebene in sich schlüssige Gutachten konnte daher der Entscheidung zu Grunde gelegt werden und konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 16. August 2016 gegen 16:40 Uhr seinen Traktor, Steyr 9105, KZ: x, mit aufgebautem Vogel-Pflug auf der Gemeindestraße „Florianerstraße“ im Ortsgebiet von Neuhofen/Krems aus Richtung Zentrum Neuhofen/Krems kommend in Richtung Lining. Der Bahnübergang ist mit schweren, über das Fahrbahnniveau hinausragenden Einlegeplatten ausgelegt um ein besseres Überqueren der Schienen zu ermöglichen. Beim Überfahren der Eisenbahnkreuzung Florianerstraße (Bahn-Km x) streifte voraussichtliche die hintere, dem Traktor am nächsten liegende Pflugschar den Boden und zog eine Gummi-Gleiseindeckungsplatte aus der Verankerung, sodass diese ca. 20 cm über die Gleise bzw. Fahrbahn heraus ragte. Durch das kurzzeitige Verhaken der Pflugschar mit einer der beim Bahnübergang vorhandenen Einlegeplatten muss für den Traktor keine nennenswerte Verzögerung entstehen und dies daher nicht als „Ruck“ für den Fahrer wahrnehmbar sein. Nach dem Bahnübergang musste der Traktor eine leichte Steigung befahren, im Hinblick auf die damit verbundene Lärmentwicklung eines Traktors beim Beschleunigen muss das verursachte Streifgeräusch für den Traktorlenker nicht zwingend wahrnehmbar gewesen sein.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen vom 03. November 2017, das schlüssig und nachvollziehbar darlegt, weshalb der gegenständliche Vorfall für den Bf nicht wahrnehmbar gewesen ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 4 Abs. 1 StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

a) wenn Sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
b) wenn als Folge des Verkehrsunfalls Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,
c) an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem

Beschuldigten zur Last gelegte nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

5.2. Zunächst ist festzuhalten, dass der Bf grundsätzlich nicht bestritten hat, dass das Überqueren des Bahnübergangs mit seinem Traktor offenbar kausal für den gegenständlichen Unfall war. Er gab jedoch an, dass ihm dieser Umstand aufgrund der üblichen Geräuschkulisse beim Befahren dieses ihm bekannten Streckenabschnittes nicht zur Kenntnis gelangt ist und ihm daher die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen subjektiv nicht zuzurechnen sind. Dieses Vorbringen wird durch das dazu eingeholte Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen vom 3. November 2017 insofern bestätigt, als laut Gutachten weder das Herausheben der Bodenplatte als Fahrtwiderstand für den Fahrer bemerkbar sein noch das Streifgeräusch der Pflugschar akustisch vom Bf wahrgenommen werden musste. Die in der Beschwerde angegebene Rechtfertigung, der Bf habe das Unfallgeschehen auf dem von ihm häufig befahrenen Straßenabschnitt aufgrund der üblichen Geräuschkulisse nicht wahrgenommen, kann daher nicht widerlegt werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Schuld- und Strafausspruch zu beheben.

Zu II.:
Gemäß § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge geben worden ist. Wird eine verhängte Strafe in Folge Beschwerde aufgehoben so sind die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen, falls sie aber schon gezahlt sind, zurückzuerstatten.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny